

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13853 –**

Erfahrungen und Schlussfolgerungen nach 18 Monaten Bundeskinderschutzgesetz – Erfahrungen und Schlussfolgerungen – Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Januar 2012 trat nach mehreren Anläufen und mehrjähriger Diskussion das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) in Kraft. Es legt mit der projektbezogenen Finanzierung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ einen bedeutenden Fokus auf die frühen Hilfen. Diese Bundesinitiative soll in einem breiten Netzwerk unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure zum Tragen kommen.

Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern regelt die Aufteilung der Aufgaben und Bundeshaushaltsmittel. Letztere umfassen 2012 30 Mio. Euro, 2013 45 Mio. Euro und 2014 und 2015 je 51 Mio. Euro. Die Bundeshaushaltsmittel sind aber nicht so bemessen, dass alle Familien Zugang zu den Netzwerken Frühe Hilfen und den Familienhebammen haben. Von vorneherein war eine Fokussierung auf – in der Debatte um das BKSchG – so bezeichnete Problemfamilien gelegt. Damit wurden Familien gemeint, die vor allem durch Armut und Bildungsferne auffallen. Somit wurde eine Leistung eingeführt, die nur einem geringen Teil der Familien zukommt und somit eine stigmatisierende Wirkung befördert. Und dies, obwohl in der Fachwelt bekannt ist, dass Probleme in Familien nicht alleine von der sozialen Lage abhängig sind und weitaus mehr Familien diese gute Unterstützung hilfreich sein könnte.

Neben dieser Schwachstelle muss die generelle Situation in der Kinder- und Jugendhilfe beachtet werden, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen von Bedeutung ist. So wurde im Rahmen der Debatte um das BKSchG angemerkt, dass die Wirksamkeit des Gesetzes von den organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen vor Ort abhängig ist. „Bei all den Aktivitäten des Gesetzgebers darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Rechtsgrundlagen ein wichtiger Baustein für einen besseren Kinderschutz sind, letztlich entscheidend sind aber die organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen vor Ort – in erster Linie die Personalaus-

stattung in den Jugendämtern.“ (Reinhard Wiesner: Der Kinderschutz auf der Agenda des Bundesgesetzgebers, ZKJ 10/2011, S. 377). Neben fachlichen Aspekten ist für erfolgreichen Kinderschutz die Personalausstattung der Jugendämter vor Ort ausschlaggebend, welche wiederum von der finanziellen Situation der Kommunen abhängig ist. Nicht nur deswegen forderten viele Verbände eine Einbettung der Familienhebammen in den Regelkatalog des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Auf die Kommunen entfallen aber im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bereits anderweitige massive finanzielle Verpflichtungen. Sie müssen ab 1. August 2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungs- und Frühförderungsplatz von Kindern unter drei Jahren sicherstellen. Seit Jahren ist eine Mittelum- schichtung in der Kinder- und Jugendhilfe zu Lasten der größeren Kinder und Jugendlichen zu beobachten. Die Ausgaben für Einzelfallhilfen sind stark angewachsen. Die Auswirkungen dieser Umverteilungen und politisch gewollten Schwerpunktsetzungen auf Förderung in den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderbetreuung sowie die verpflichtenden Ausgaben in der Einzelfallhilfe auf die anderen Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe und deren Auswirkung auf den Kinderschutz sind noch nicht untersucht. Das Wegbrechen von Struk- turen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hingegen lässt sich vielerorts beobachten. Während auf der einen Seite Kinderschutz strukturell gestärkt wird, ist auf der anderen Seite eine strukturelle Schwächung von Institutionen, in denen Kinderschutz praktiziert wird, zu beobachten. Wirksamer Kinder- schutz muss aber mehrdimensional umgesetzt werden.

Nicht nur deswegen forderten vor allem eine Vielzahl der Verbände eine Ein- bettung der Familienhebammen in den Regelkatalog des SGB V. Eine Regel- leistung im SGB V würde darüber hinaus eine Versorgung aller Familien sicherstellen.

Das BKiSchG ist nunmehr 18 Monate alt, die Verwaltungsvereinbarung zu der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen trat vor zwölf Monaten in Kraft.

1. Haben die Länder die ihnen nach der Verwaltungsvereinbarung „Bundes- initiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zustehenden Bundeshaushaltsmittel im Jahr 2012 ausgeschöpft (bitte nach Bundeslän- dern und Höhe der Haushaltsmittel aufschlüsseln)?

Im Jahr 2012 wurden seitens des Bundes entsprechend der „Verwaltungsverein- barung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015 gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (nachfolgend Verwaltungsvereinbarung genannt) 30 Mio. Euro für die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (nachfolgend Bundesinitiative Frühe Hilfen genannt) bereitgestellt, wovon in den Bundesländern bundesweit rund 16,2 Mio. Euro in Maßnahmen zur Umset- zung der Bundesinitiative Frühe Hilfen geflossen sind. Die nachfolgende Über- sicht veranschaulicht den Mittelabfluss 2012 mit Stand 01/2013:

		Bundesmittle lt. Verwaltungs- vereinbarung 2012	IST 2012
BW	Baden-Württemberg	3 251 199 €	2 958 722 €
BY	Bayern	3 660 971 €	788 700 €
BE	Berlin	1 795 907 €	65 000 €
BB	Brandenburg	959 619 €	487 298 €
HB	Bremen	396 891 €	337 825 €
HH	Hamburg	815 600 €	316 522 €
HE	Hessen	2 143 329 €	988 141 €
MV	Mecklenburg-Vorpommern	733 136 €	175 594 €
NI	Niedersachsen	2 671 726 €	642 587 €
NW	Nordrhein-Westfalen	6 204 654 €	6 204 654 €

		Bundesmittle lt. Verwaltungsvereinbarung 2012	IST 2012
RP	Rheinland-Pfalz	1 349 580 €	733 081 €
SL	Saarland	419 294 €	419 294 €
SN	Sachsen	1 659 150 €	99 838 €
ST	Sachsen-Anhalt	968 406 €	636 214 €
SH	Schleswig-Holstein	1 002 357 €	686 029 €
TH	Thüringen	868 180 €	639 058 €
	Gesamt	28 899 999 €* 	16 178 557 €

* Geringfügige Änderungen sind auf Rundungsdifferenzen durch die Anwendung des Verteilerschlüssels nach Artikel 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zurückzuführen.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) hat die Aufgaben einer Bundeskoordinierungsstelle übernommen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurden im Jahr 2012 893 926 Euro verausgabt.

2. Werden die Länder die ihnen nach der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zustehenden Bundeshaushaltsmittel im Jahr 2013 ausschöpfen (bitte nach Bundesländern und Höhe der bisher beantragten Haushaltsmittel aufschlüsseln)?

Laut Verwaltungsvereinbarung stehen den Bundesländern im Jahr 2013 folgende Bundesmittel zur Verfügung:

		Bundesmittle lt. Verwaltungsvereinbarung 2013
BW	Baden-Württemberg	4 623 586 €
BY	Bayern	5 223 914 €
BE	Berlin	2 547 347 €
BB	Brandenburg	1 350 064 €
HB	Bremen	525 653 €
HH	Hamburg	1 139 073 €
HE	Hessen	3 028 428 €
MV	Mecklenburg-Vorpommern	1 018 261 €
NI	Niedersachsen	3 802 544 €
NW	Nordrhein-Westfalen	8 950 477 €
RP	Rheinland-Pfalz	1 893 467 €
SL	Saarland	558 474 €
SN	Sachsen	2 346 995 €
ST	Sachsen-Anhalt	1 362 938 €
SH	Schleswig-Holstein	1 412 677 €
TH	Thüringen	1 216 104 €
	Gesamt	41 000 002 €

* Geringfügige Änderungen sind auf Rundungsdifferenzen durch die Anwendung des Verteilerschlüssels nach Artikel 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zurückzuführen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder alle Anstrengungen unternehmen, in diesem Jahr die verfügbaren Mittel entsprechend der genehmigten Konzepte vollständig auszugeben.

Der Bundeskoordinierungsstelle beim NZFH stehen im Jahr 2013 insgesamt 4 Mio. Euro für ihre Aufgaben zur Verfügung.

3. Sind der Bundesregierung Probleme beim Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen bekannt, und wenn ja, welche?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Auf- und Ausbaus der Netzwerke Frühe Hilfen verläuft bislang im Rahmen der von den Ländern eingereichten Konzepte. Probleme sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt. Laut Deutschem Hebammenverband gibt es mit Stand Mai 2013 rund 1 590 fortgebildete Familienhebammen, 150 befinden sich aktuell in der Fortbildung. Allerdings zeichnet sich ab, dass noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zahl der Familienhebammen weiter zu erhöhen. Dazu wird einerseits durch die beim NZFH angesiedelte Bundeskoordinierungsstelle in Kooperation mit den Landeskoordinierungsstellen nach Möglichkeiten gesucht, welche weiteren Gesundheitsfachberufe wie zum Beispiel die Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger die Voraussetzungen dieses Tätigkeitsprofils erfüllen, um den quantitativen Fachkräftemangel zu begegnen.

Andererseits unterstützt die Bundeskoordinierungsstelle die Länder bei der Entwicklung von Qualifizierungskonzepten für die in Frage kommenden Gesundheitsfachberufe und stellt Kommunen Beratungsmaterial zur Verfügung, was bei der Anstellung von Familienhebammen zu berücksichtigen ist, um den vertrauensvollen Zugang der Familienhebammen zu den Familien nicht zu gefährden. (z. B. Leitfaden für Kommunen – Der Einsatz von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen – abrufbar unter www.fruehehilfen.de).

4. Können die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung einen flächendeckenden Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen sicherstellen?

Wenn nein, warum nicht, und wo befinden sich die Lücken?

Das NZFH hat im Rahmen seines Auftrags zu den Frühen Hilfen bereits vor Inkrafttreten der Bundesinitiative eine Bestandsaufnahme zum kommunalen Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen durchgeführt. Befragt wurden in dieser Studie die Jugendämter als die kommunalen Steuerungsstellen der Frühen Hilfen. Unter Beteiligung von rund 96 Prozent der Jugendämter konnte folgendes Ergebnis ermittelt werden:

„Bereits in fast 80 Prozent aller Jugendamtsbezirke gibt es aktuell eine Netzwerkstruktur im Bereich Frühe Hilfen und/oder Kinderschutz. Netzwerke, die explizit sowohl für Frühe Hilfen als auch für Kinderschutz zuständig sind, wurden in etwa der Hälfte der Jugendamtsbezirke aufgebaut. Solitäre Netzwerkstrukturen ausschließlich in den Frühen Hilfen oder im Kinderschutz gibt es in 28,3 Prozent der Kommunen. Werden geplante und gerade entstehende Netzwerke mitgerechnet, ergibt sich eine zukünftige Netzwerkabdeckung von 97,3 Prozent, wobei fast immer beide Bereiche abgedeckt werden sollen (81,6 Prozent). Lediglich 2,7 Prozent der Jugendamtsbezirke werden zukünftig weder ein Netzwerk Frühe Hilfen noch ein Netzwerk Kinderschutz aufgebaut haben, aktuell sind dies noch 20,1 Prozent“, www.fruehehilfen.de.

Daher ist davon auszugehen, dass ein flächendeckender Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen im Rahmen der Bundesinitiative erreicht wird.

Zum Stand des flächendeckenden Ausbaus der Familienhebammen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche einheitlichen Richtlinien bzw. Vorgaben gibt es seitens des Bundes zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“, insbesondere im Bereich der Familienhebammen und zu deren Implementierung in den Kinderschutznetzwerken?

Gemeinsame Richtlinien zur Umsetzung der Bundesinitiative wurden von Bund und Ländern in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Hinsichtlich des Einsatzes von Familienhebammen wurden in der Verwaltungsvereinbarung folgende Förderbedingungen festgelegt:

„Förderfähig sind der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Sie sollen dem vom NZFH, das in gemeinsamer Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI) steht, erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert und in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert werden. Die Länder haben die Möglichkeit, ein darüber hinausgehendes Profil festzulegen.“ Das Kompetenzprofil wurde vom NZFH zeitnah unter Beteiligung von Expertinnen und Experten, den Hebammenverbänden und in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet, verabschiedet und veröffentlicht (abrufbar unter www.fruehehilfen.de).

6. Erfüllen alle Landesverwaltungen nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorgaben zur Umsetzung der Bundesinitiative und haben entsprechende Richtlinien zur Umsetzung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe erlassen?

Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung dieser Richtlinien in den Ländern, und wie wird die Umsetzung dieser Richtlinien kontrolliert?

Bis Ende November 2012 haben alle 16 Bundesländer Förderkonzepte und Förderrichtlinien gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingereicht. Diese Konzepte und Richtlinien wurden gesichtet und geprüft, ob sie den Zielen und Vorschriften der Bundesinitiative entsprechen. Daraufhin wurden den Bundesländern detaillierte Rückmeldungen zu spezifischen Überarbeitungsbedarfen gegeben. Sobald diese Überarbeitungen erfolgten, wurden die entsprechend dem vereinbarten Verteilerschlüssel zur Verfügung stehenden Bundesmittel angewiesen. Auf der Basis dieser Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern konnten in einem nächsten Schritt die Kommunen Förderanträge einreichen bzw. wurden die Gelder in den Ländern nach jeweils von ihnen selbst definierten Schlüsseln verteilt. Bei Anwendung eines Antragsverfahrens mussten die Kommunen vorab ebenfalls Ausbaustand, Entwicklungsziele sowie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung benennen. Bei einem Ausschüttungsverfahren müssen diese Begründungen zusammen mit den Verwendungsnachweisen erbracht werden. Die Landeskoordinierungsstellen haben die Aufgabe, die Kommunen bei der Antragsstellung und Umsetzung der Bundesinitiative zu beraten und die zweckgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen. Das BMFSFJ prüft sowohl die von den Ländern einzureichenden Maßnahmepläne (aufgeschlüsselt nach den Förderbereichen) wie auch die Verwendungsnachweise inklusive der dazu gehörigen Sachberichte. Bei unklaren bzw. strittigen Maßnahmen trifft die gemäß der Verwaltungsvereinbarung vereinbarte Steuerungsrunde von Bund und Ländern die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.

7. Wie viele Familien werden mit der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zusätzlich erreicht und durch diese innerhalb der ersten Lebensmonate ihrer neugeborenen Kinder unterstützt (bitte nach Bundesländern und im Verhältnis zu allen Familien mit Neugeborenen aufschlüsseln)?

In Deutschland werden pro Jahr ca. 645 000 Kinder geboren (Statistisches Bundesamt). Nach Schätzungen (UNICEF 2003) könnten ca. 10 Prozent dieser Familien einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen und von Angeboten Früher Hilfen profitieren. Repräsentative Daten zu Belastungslagen von Familien im Übergang zur Elternschaft sowie zur Inanspruchnahme von präventiven Unterstützungsangeboten liegen jedoch für Deutschland derzeit nicht vor. Das NZFH plant daher im Rahmen der Begleitforschung zur Bundesinitiative eine repräsentative Untersuchung durchzuführen. Die Ergebnisse werden für Ende 2015 erwartet.

8. Wie viele Familien werden insgesamt im Rahmen der bereits vorhandenen Strukturen und der Bundesinitiative erreicht und durch diese innerhalb der ersten Lebensmonate ihrer neugeborenen Kinder unterstützt (bitte nach Bundesländern und im Verhältnis zu allen Familien mit Neugeborenen aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie viele der Familien benötigen über diesen Zeitraum hinaus Unterstützung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Kann diese Unterstützung flächendeckend sichergestellt werden?

Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf (bitte begründen)?

Derzeit liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Eltern ein weiteres Unterstützungsangebot nach einer Begleitung durch ein Angebot der Frühen Hilfen benötigen. Das NZFH plant daher im Rahmen der Begleitforschung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen eine vertiefende, längsschnittliche Untersuchung zur Entwicklung von Kindern und Familien in psychosozialen Belastungslagen.

10. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die neuen zusätzlichen Angebote von den betroffenen Familien angenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf welchen Erhebungen beruhen diese Kenntnisse?

Die Ergebnisse der im Vorfeld zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen durchgeführten Bundesmodellprojekte zu den Frühen Hilfen haben gezeigt, dass etwa drei Viertel der Familien, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, für die Annahme einer Hilfe gewonnen werden konnte. Ziel ist es, möglichst alle Familien, die einen Hilfebedarf aufweisen, für die Annahme einer Hilfe zu motivieren. In den Modellprojekten wurden hierfür je nach Zielgruppe unterschiedliche Strategien und Methoden eingesetzt, die sich alle im niedrigschwelligen Bereich bewegen und darauf abzielen, eine Stigmatisierung der Familien zu vermeiden. In allen Modellprojekten wurde betont, dass vertrauensbildende Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Motivierung der Familien leisten. Eine positive, Neugier weckende Haltung den Eltern gegenüber, eine persönliche und wiederholte Einladung und die Zusicherung von Vertraulichkeit auch gegenüber dem Jugendamt unterstützen die Eltern, die Hil-

fen auch anzunehmen. Die Teilnahme an den Angeboten sollte möglichst freiwillig bleiben. Wichtig ist aus Sicht der Modellprojekte zudem ein frühzeitiger Kontaktaufbau bereits während der Schwangerschaft und bei Zusage der Familie ein zeitnaher Beginn der Maßnahme.

Das Angebot darf für die Familien nicht mit Kosten verbunden sein, denn belastete Familien gehören überproportional häufig auch zu den einkommensschwachen Familien. Die Ergebnisse aus den Modellprojekten betonen auch die Bedeutung der Netzwerkarbeit, vor allem die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, zu denen die Familien bereits Kontakt haben (zum Beispiel Beratungsstellen, Jugendämter, gynäkologische Praxen oder ARGEN). Menschen, die in diesen Institutionen arbeiten, können Empfehlungen aussprechen und somit dazu beitragen, dass die Familie für die Hilfeannahme gewonnen wird. Als flankierende Maßnahme wird die Streuung von Informationsmaterial als hilfreich erachtet. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den Modellprojekten gesammelt wurden, können Informationen zielgruppengerecht gestaltet ebenso wie eine positive Berichterstattung in den Medien zur Motivierung der Familien beitragen.

Die nachfolgend, wie erbeten, aufgeführten Materialien sind zu finden unter www.fruehehilfen.de:

- NZFH (Hrsg.) (2010a). Modellprojekte in den Ländern. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung. Köln,
- NZFH (Hrsg.) (2010b). Bestandsaufnahme. Kommunale Praxis Früher Hilfen in Deutschland. Köln,
- NZFH (Hrsg.) (2012). Frühstart: Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen. Köln,
- NZFH (Hrsg.) (2013). Der Einsatz von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen. Leitfaden für Kommunen. Köln.

11. Wie verteilt sich die Förderung der Bundesinitiative auf die unterschiedlichen Fördergebiete nach Artikel 2 Absatz 3 bis 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder (Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen, Ehrenamtsstrukturen und in diesen Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen sowie weitere zusätzliche Maßnahmen – bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Dazu kann die Bundesregierung noch keine Angaben machen. Laut Verwaltungsvereinbarung sind die Zwischennachweise für das Jahr 2012 zum 30. September 2013 vorzulegen.

12. Haben alle Bundesländer Koordinierungsstellen gemäß Artikel 5 der Verwaltungsvereinbarung für Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den einzelnen Förderbereichen nach Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung und für den länderübergreifenden fachlichen Austausch einschließlich des Vollzuges dieser Verwaltungsvereinbarung sowie die Beratung der Kommunen eingerichtet?

Wenn nein, warum nicht?

In allen Bundesländern haben die Koordinierungsstellen die Arbeit aufgenommen. Am 21. und 22. März 2013 fand das erste Austauschtreffen der Bundeskoordinierungsstelle mit den Landeskoordinierungsstellen zur Umsetzung der Bundesinitiative statt.

13. Hat die Koordinierungsstelle des Bundes gemäß Artikel 6 der Verwaltungsvereinbarung ihre Arbeit aufgenommen, und womit hat sie sich bislang schwerpunktmäßig beschäftigt?

Seit 1. Juli 2012 hat die die Koordinierungsstelle des Bundes, angesiedelt beim NZFH, die Arbeit aufgenommen. Die Schwerpunkte ihrer bisherigen Tätigkeiten umfassten:

- Fachwissenschaftliche Beratung bei der Bewertung der Länderkonzepte,
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Austauschsitzen der Bundeskoordinierungs- mit den Landeskoordinierungsstellen der Bundesinitiative (erstes Treffen: 21./22. März 2013; zweites Treffen: 27./28. Juni 2013),
- Beratung der Länderkoordinierungsstellen bei der konkreten Umsetzung der Bundesinitiative,
- Planung und Durchführung der bundesweiten Auftaktveranstaltung zu Bundesinitiative am 5. November 2012 unter Beteiligung von Vertretungen aus Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden z. B. der Hebammen und Gesundheits-Kinderkrankenpflege,
- Durchführung regionaler Netzwerketagungen „VoneinanderLernen“ in unterschiedlichen Bundesländern zur Umsetzung der Bundesinitiative,
- Publikationen (abrufbar unter www.fruehehilfen.de):
 - Erarbeitung von Kompetenzprofilen für den Einsatz von:
 - Familienhebammen (veröffentlicht),
 - Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Veröffentlichung: Herbst 2013),
 - Koordinatorinnen und Koordinatoren der Netzwerke Frühe Hilfen (Veröffentlichung: Ende des Jahres 2013),
 - Erarbeitung und Veröffentlichung eines Leitfadens für Kommunen zum Einsatz von Familienhebammen in den Netzwerken Frühe Hilfen,
 - Entwicklung von Arbeitsmaterialien für den Einsatz aufsuchender Familienarbeit in den Frühen Hilfen (z. B. Familienhebammen): Veröffentlichung Herbst 2013.
- Entwicklung und Onlineschaltung einer internetbasierten Plattform zum interkommunalen Austausch über die Umsetzung der Bundesinitiative (www.inforo-online.de/nc/bundesinitiativefruehe-hilfen.html),
- Erarbeitung von Forschungskonzeption und -design zur Dokumentation und Evaluation der Bundesinitiative sowie zur Prävalenz- und Versorgungsfor-schung,
- Erarbeitung eines Instrumentes zur Dokumentation der Arbeit der Familienhebammen und zur gleichzeitigen sozialwissenschaftlichen Auswertung des Einsatzes der Familienhebammen in den Familien,
- Konzeptentwicklung und Beauftragung einer Expertise zur Klärung offener rechtlicher Fragen zum Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Gesundheitsfachberufe.

14. Wann ist die Steuerungsgruppe gemäß Artikel 7 der Verwaltungsvereinbarung erstmalig zusammengekommen, womit hat sie sich bislang schwerpunktmäßig beschäftigt, und was sind die wesentlichen Ergebnisse?

Das erste Treffen der Steuerungsgruppe fand am 21. August 2012 statt. Im Schwerpunkt erörterte die Steuerungsgruppe folgende Grundsatzthemen:

- Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen,
- Qualitätssicherung im Rahmen der einzelnen Förderbereiche,
- Struktur und Schwerpunktsetzung der Berichte gemäß Artikel 8 der Verwaltungsvereinbarung (Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit),
- Wissenschaftliche Begleitung,
- Praxisentwicklung und -unterstützung vor Ort,
- Öffentlichkeitsarbeit.

In den ersten Sitzungen wurde insbesondere beraten, wie die verwaltungsmäßigen Abläufe gestaltet werden können, damit die Mittel zügig an die Kommunen weitergegeben werden können und mit der Umsetzung der Bundesinitiative in den Kommunen begonnen werden kann.

15. Strebt die Bundesregierung eine Weiterentwicklung der Familienhebammen und eine damit verbundene Aufnahme in den Regelkatalog des SGB V an, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

In Umsetzung von § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und den Neuaufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen und von Personen vergleichbarer Gesundheitsberufen im Zeitraum 2012 bis 2015 mit insgesamt 177 Mio. Euro. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur dauerhaften Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Mio. Euro zur Verfügung stellen wird. Die konkrete Ausgestaltung des Fonds wird auf der Grundlage der im Rahmen der Bundesinitiative bis 2015 gewonnenen Erkenntnisse erfolgen und insofern ggf. auch eine Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen beinhalten. In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 27. Oktober 2011 „Wirksamer Kinderschutz durch bessere Prävention: Netzwerke Früher Hilfen ausbauen – Familienhebammen nachhaltig stärken“ wird die Bundesregierung aufgefordert, das Modellprojekt mit der Zielsetzung zu konzipieren, Erkenntnisse hinsichtlich der Funktion von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfen vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen oder die Überprüfung von bestehenden Gesetzen unter besonderer Berücksichtigung der Verschränkung von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu gewinnen. Diesem Auftrag wird die Bundesregierung nachkommen.

